

Tit. 3.1.1.1 MDKRL

Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung

Bundesrecht

Tit. 3 – Beratung und Begutachtung in Einzelfällen -> Tit. 3.1.1 – Leistungen im Einzelnen

Titel: Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: MDKRL

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.1.1.1 MDKRL – Arzneimittel (§ 31 SGB V , § 195 Abs. 2 und § 200f RVO , § 22 Abs. 2 und § 31b KVLG)

(1) Die Begutachtung der Notwendigkeit verordneter Arzneimittel kommt für sich allein selten in Betracht. Die Krankenkasse kann jedoch die Verordnung von Arzneimitteln zum Anlass nehmen, sich unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des Behandlungserfolges über die Zweckmäßigkeit der Behandlungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen beraten zu lassen. Dabei kann der MDK Anregungen für weitere Behandlungsmaßnahmen (z. B. Alternativen bei Arzneimittelversorgung, gebietsärztliche Behandlung, besondere Therapieformen wie physikalische Therapie, Krankengymnastik) geben.

(2) Der MDK hat die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln zu berücksichtigen.